



**Morgen Kinder wird's wohl wenig geben –
Und das soll im Neuen Jahr nicht besser werden.**

Dafür dürft ihr euch bei der Bundesregierung bedanken:



**Sie hat genug Geld für die Bankenrettung, aber nicht für die
Kinder erwerbsloser und einkommensschwacher Familien.**

**Im Neuen Jahr bekommen Erwachsene im Monat
10 Euro ALG II mehr,
aber Kinder von 6 bis 17 Jahren gehen leer aus!**

**Das ist falsch und ungerecht und deshalb
wollen wir uns wehren.**

**Trotz alledem, jetzt ist erstmal Weihnachtszeit:
Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest,
Gesundheit, sowie Mut und Kraft für 2012,
um gemeinsam für eine bessere Politik und
ein besseres Leben in Hagen aktiv zu werden!!**



ViSdP: Anne Sandner, DGB Hagen, Körnerstr.43, 58095 Hagen Telefon: 02331-3860415

Pfändungsschutz ab 1.1.12 siehe Rückseite >>

Schutz vor Pfändung – das P-Konto!

Wer von Pfändung bedroht ist, muss jetzt schnell noch ein Pfändungsschutz-Konto, ein sogenanntes P-Konto, einrichten:

Schützen Sie ihren Lebensunterhalt!

Wir raten allen von einer Pfändung bedrohten Beziehern des ALG II, ein Pfändungsschutzkonto einzurichten, denn der momentan noch gültige gesetzliche Pfändungsschutz von Sozialleistungen entfällt ab dem 01.01 2012.

Es wird nur den Pfändungsschutz nach § 850k ZPO für gepfändete Konten geben, die zu diesem Zeitpunkt in ein P-Konto umgewandelt worden sind!

Insbesondere gilt dies für Bezieher von Sozialleistungen:

Sowohl der bisherige 14-tägige Pfändungsschutz nach § 55 SGB I als auch das Verrechnungsverbot von Sozialleistungen bei überzogenen Girokonto fallen weg bzw. werden eingeschränkt.

Weiterhin werden Altpfändungen durch den Wegfall bestehender Freigabebeschlüsse gem. § 850I (alt) ZPO wieder in vollem Umfang aufleben, wenn nicht entsprechende Umwandlungen in P-Konten erfolgen.

Infolge einer Umwandlung des "normalen" Kontos in ein P-Konto wird automatisch ein Grundfreibetrag (Pfändungsfreigrenze) in Höhe von 1.028,89 Euro vor der Pfändung geschützt.

Per Gesetz sind Banken und Sparkassen verpflichtet, das Girokonto innerhalb von vier Tagen nach Antragstellung in ein P-Konto umzuwandeln. Wichtig: Es gibt nur ein Recht auf Umwandlung eines bestehenden Kontos. Ein grundsätzliches Recht auf Einrichtung eines Girokontos gibt es jedoch nicht.



Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der persönliche Freibetrag noch höher ausfällt. Dies trifft zu, falls auf das Konto weitere staatliche Transferleistungen wie Kindergeld oder Kinderzuschlag überwiesen werden. Gleiches gelte, wenn auf dem Konto für mehrere Personen Leistungen aus der Grundsicherung eingehen.

Wichtig: Kontoinhaber müssen selbst aktiv werden, um die Bescheinigungen zu besorgen und diese dann bei ihrer Bank vorlegen. Übrigens: Wenn die Freibeträge per Bescheinigung nicht ausreichen, um den tatsächlich unpfändbaren Betrag zu schützen, kann ein zusätzlicher Antrag bei Gericht (oder der vollstreckenden Stelle) gestellt werden.



Zuständig für eine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto sind die kontoführenden Banken. Diese erheben jedoch mitunter sehr hohe monatliche Gebühren für die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto.

Kreditinstitute dürfen jedoch fürs P-Konto keine höheren Entgelte verlangen als für das Führen eines „normalen“ Gehaltskontos. Natürlich dürfen auch keine Entgelte für die Umstellung selbst verlangt werden. Auch sollte das P-Konto alle üblichen Bankleistungen einschließen; Einschränkungen wie zum Beispiel „keine Lastschriften möglich“ sind nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW unzulässig.

Als pdf-Datei: <http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/rechtshilfen/pkonto.pdf>

**Wenn Du Dich informieren willst oder Hilfe brauchst komm zu uns,
wir treffen uns jeden zweiten Donnerstag im Monat um 14.00 Uhr im DGB-Haus**